

Rechte der Bürger zu wahren. Die vorstehende Entscheidung erging zum Nachteil eines ehemaligen Republikflüchtigen. Bei diesem muß der Eindruck entstehen, daß allein der Umstand, die Deutsche Demokratische Republik verlassen zu haben, genüge, um seine Einwendungen und Erklärungen unbeachtet zu lassen. Das ist aber falsch. Der Richter hat die Pflicht, alle Umstände zu berücksichtigen, die geeignet sind, ein Urteil zu tragen; das erfordert die demokratische Gesetzlichkeit.

Georg Riedel

Referent bei der Abteilung Justiz
des Magistrats von Groß-Berlin

Art. 7, 30 der Verfassung.

1. Die Ehefrau hat Anspruch auf Überlassung eines Miteigentumsanteils an den während der Ehe von dem Manne aus seinem Arbeitsverdienst angeschafften Sachwerten, auch wenn sie nicht selbst berufstätig war, aber durch Führung des ehelichen Haushalts zur Ermöglichung der Anschaffungen beigetragen hat. Der Anspruch erstreckt sich grundsätzlich auf das Miteigentum zur Hälfte.

2. Die Geltendmachung des Anspruchs auf Überlassung des Miteigentums ist nicht von der vorherigen Scheidung der Ehe abhängig.

BG Leipzig, Beschl. vom 20. Mai 1953 — 3 T 62/53.

Aus den Gründen:

Mit dem Inkrafttreten der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 hat die Forderung nach völliger Gleichstellung von Mann und Frau ihre gesetzliche Regelung in der Deutschen Demokratischen Republik gefunden. Nach Art. 7 der Verfassung sind Mann und Frau gleichberechtigt und alle Gesetze und Bestimmungen aufgehoben, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen. In Art. 30 Abs. 2 sind die Gesetze und Bestimmungen aufgehoben, die die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie beeinträchtigen.

Wie dieser verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau in der Familie praktisch im Einzelfall durchzusetzen ist, wenn während der Ehe Vermögenswerte ausschließlich vom Arbeitsverdienst des Mannes oder mit Mitteln angeschafft worden sind, die der Mann von seinem Arbeitsverdienst gespart hat, ist aus der Verfassung nicht unmittelbar zu entnehmen, da die Verfassung keine Vorschriften über einen Ausgleichsanspruch der Frau enthält. Es fehlt bisher auch an einer sonstigen gesetzlichen Regelung eines solchen Ausgleichsanspruchs. Wenn aber der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau in der Familie im Einzelfall praktisch verwirklicht werden soll, muß der Frau auch mit Bezug auf Vermögenswerte, die während der Ehe ausschließlich vom Arbeitsverdienst des Mannes oder mit davon gesparten Mitteln angeschafft worden sind, ein Ausgleichsanspruch zuerkannt werden, und zwar des Inhalts, daß er, wirtschaftlich betrachtet, tatsächlich zu einer Gleichstellung von Mann und Frau in der Familie führt. Wenn beide Ehegatten berufstätig sind und von ihrem Arbeitsverdienst oder mit Mitteln, die beide von ihrem Arbeitsverdienst gespart haben, Vermögenswerte angeschafft werden, so ist es ohne weiteres klar, daß diese Vermögenswerte als gemeinsames Eigentum der beiden Ehegatten anzusehen sind. Im Ergebnis nicht anders zu beurteilen sind die Fälle, in denen nur der Mann berufstätig ist, während die Frau den ehelichen Haushalt führt. Denn wenn in einem solchen Falle Vermögenswerte vom Arbeitsverdienst des Mannes oder mit Mitteln angeschafft werden, die der Mann von seinem Arbeitsverdienst gespart hat, ist davon auszugehen, daß die Frau durch Führung des ehelichen Haushalts dazu beigetragen hat, daß der Mann Mittel für die Anschaffung dieser Vermögenswerte aufwenden konnte. Die Frau kann daher mit Bezug auf solche Vermögenswerte einen Ausgleich verlangen. Würde ihr in einem solchen Falle nur ein Zahlungsanspruch zuerkannt werden, so würde sie dadurch, wirtschaftlich betrachtet, schlechter gestellt werden als der Mann. Denn ein Zahlungsanspruch wird in diesen Fällen gegen den Mann häufig nur schwer, mitunter sogar überhaupt nicht

praktisch durchgeführt werden können, so daß die Frau im Ergebnis leer ausgehen würde. Deshalb muß der Frau, auch wenn sie während der Ehe nicht selbst Geld verdient, sondern sich auf die Führung des ehelichen Haushalts beschränkt hat und daher während der Ehe Sachwerte ausschließlich vom Arbeitsverdienst des Mannes oder mit davon gesparten Mitteln angeschafft worden sind, ein Anspruch auf Einräumung des Miteigentums an diesen Sachwerten zuerkannt werden. Mit Bezug auf den ehelichen Hausrat hat dieser Rechtsgedanke übrigens schon vor Inkrafttreten der Verfassung vom 7. Oktober 1949 seinen Niederschlag in einem Akt der Gesetzgebung gefunden, und zwar in der Hausratsverordnung vom 21. Oktober 1944. Denn dort ist in § 8 Abs. 2 bestimmt, daß für die Verteilung des ehelichen Hausrats nach Scheidung der Ehe Hausrat, der während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt angeschafft worden ist, als gemeinsames Eigentum der Ehegatten gilt, es sei denn, daß das Alleineigentum eines Ehegatten feststeht.

Im Streitfall geht es um den Ausgleichsanspruch mit Bezug auf ein Grundstück, das der Beklagte während der Ehe als Bauland käuflich erworben und danach mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden bebaut hat, beides mit Mitteln, die er nach seiner Behauptung von seinem Arbeitsverdienst gespart hat. Die Beschwerdeführerin hat zunächst Miteigentum an diesem Grundstück zur ideellen Hälfte beansprucht, hilfsweise Zahlung von 3700 DM verlangt, später aber den Hilfsantrag zum Hauptantrag erhoben. Der Beklagte ist nur bereit, ihr eine angemessene Vergütung für ihre Mitarbeit beim Bau der auf dem Grundstück errichteten Gebäude zu gewähren. Da die Beschwerdeführerin durch Führung des ehelichen Haushalts der Parteien dazu beigetragen hat, daß der Beklagte die Mittel für den Erwerb und die Bebauung des Grundstücks sparen konnte, kann sie auf Grund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichstellung von Mann und Frau in der Familie verlangen, daß der Beklagte ihr Miteigentum an dem Grundstück einräumt.

Der Anteil der Frau an Vermögenswerten, die während der Ehe vom Arbeitsverdienst des Mannes oder mit davon gesparten Mitteln angeschafft worden sind, ist grundsätzlich auf die Hälfte zu bemessen. Denn nur eine solche Beteiligung der Frau bedeutet wirkliche Gleichstellung von Mann und Frau in der Familie. Sollte allerdings der wirtschaftliche Wert der Führung des ehelichen Haushalts durch die Frau gegenüber dem Arbeitsverdienst des Mannes überhaupt nicht ins Gewicht fallen, kann eine geringere Bemessung des Anteils der Frau an solchen Vermögenswerten in Frage kommen, wenn die Frau sich auf die Führung des ehelichen Haushalts beschränkt. So liegt die Sache aber im Streitfall nicht; hier kommt sogar noch hinzu, daß die Beschwerdeführerin nach ihrer Behauptung bei der Errichtung der Gebäude persönlich mitgearbeitet hat. Ob dies entgegen dem Bestreiten des Beklagten in vollem Umfang den Tatsachen entspricht, ist im Kostenfreiheitsprüfungsverfahren nicht nachzuprüfen. Für dieses Verfahren genügt es, daß die Beschwerdeführerin diese Behauptung unter Beweis gestellt hat. Würde ihr für diese Mitarbeit bei der Errichtung der Gebäude nur ein Anspruch auf Zahlung eines bestimmten Betrages zugebilligt, wie der Beklagte ihr in einer angemessenen Vergütung zugestehen will und auch das Landgericht in seinem Beschluß vom 15. Juli 1952 für richtig hält, so würde das praktisch bedeuten, daß sie vom Beklagten für diese Mitarbeit bezahlt, also als eine für den Beklagten tätig gewordene Arbeitskraft behandelt würde. Das aber wäre mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Familie unvereinbar.

Hiernach kann der Auffassung des Landgerichts, die Beschwerdeführerin könne nicht Auflassung der ideellen Grundstückshälfte verlangen, nicht zugestimmt werden.

Aber auch der Auffassung des Kreisgerichts, es bestehe zur Zeit kein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage, kann nicht beigepflichtet werden. Das Kreisgericht hat anscheinend damit zum Ausdruck bringen wollen, daß die Beschwerdeführerin mit Erhebung der